

Statuten „AlteGardeSponsoren“

1. Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen AlteGardeSponsoren besteht ein Verein mit Sitz in Aarau, der konfessionell und politisch neutral ist und für den die Bestimmungen von ZGB Art. 60–79 gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

Der Verein hat den Zweck, die Fussballvereine und –Abteilungen des Vereins FC Aarau 1902 finanziell zu unterstützen.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder der AlteGardeSponsoren können natürliche und juristische Personen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die in Art. 1 erwähnte Zielsetzung aktiv zu unterstützen und die jährlichen Mitgliederbeiträge (Art. 6) zu entrichten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

3. Generalversammlung

Es findet jährlich eine ordentliche Generalversammlung statt. An dieser werden juristische Personen durch einen Bevollmächtigten vertreten, der für sie die Mitgliedschaftsrechte ausübt. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand von mindestens drei Mitgliedern und zwei Rechnungsrevisoren, genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden, insbesondere über die Höhe des Mitgliedschaftsbeitrages.

4. Vorstand

Der von der Generalversammlung gewählte Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist befugt, ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen. Derartige Wahlen sind der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Generalversammlung zuständig ist. Er regelt die Vertretung des Vereins nach aussen und sichert den Kontakt zu Geschäftsleitung und anderen verantwortlichen Organen des Vereins FC Aarau 1902.

5. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

6. Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt, beträgt jährlich jedoch mindestens CHF 100.00.

Mitglieder des Fanclubs "AlteGardeAarau" haben anrecht auf eine spezielle Mitgliedschaft, die durch den Vorstand bestimmt wird.

7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

8. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

9. Statutenänderungen, Vereinsauflösung

Statutenänderungen sowie ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.